

Berlin, 16. Februar 2024

Kommentierung der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Re- form des Abstammungsrechts, veröffentlicht am 16. Januar 2024

Das Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den am 16. Januar 2024 veröffentlichten Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts.

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Darstellung:

- linke Spalte: Text des Eckpunktepapiers
- rechte Spalte: Kommentierung durch das Bundesforum Männer.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Im Grundsatz teilt das Bundesforum Männer (BFM) die Einschätzung, dass eine zeitgemäße Reform des Familienrechts insgesamt und so auch des Abstammungsrechts notwendig ist, um Defizite des geltenden Rechts zu beheben. Das BFM nimmt zur Kenntnis, dass dabei bewährte Grundsätze nicht aufgegeben werden sollen, d.h. eher eine behutsame Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten angestrebt wird.

Im Mittelpunkt steht eine ausgewogene Harmonisierung mit der 2017 eingeführten „Ehe für alle“¹ gemäß § 1353 BGB – was vom BFM ausdrücklich begrüßt wird. Das Vorhaben zielt vorrangig auf die weibliche Seite: (1) Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren, sollen automatisch beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes werden (sofern nichts anderes vereinbart wurde). (2) Anders als bisher sollen künftig zwei Frauen auch ohne Adoptionsverfahren beide rechtliche Mütter eines Kindes werden können. Das soll (3) auch außerhalb einer Ehe möglich gemacht werden, durch die sogenannte Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person. D.h. analog zur bisherigen Vaterschaftsankennung soll auch eine Mutterschaftsankennung eingeführt werden.

Zuletzt wurde das Abstammungsrecht 1998 tiefgreifend reformiert. Damals wurde vor allem die Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Geburt beseitigt. Anstelle dessen wurden die Mutterschaft erstmals geregelt (§ 1591 BGB) und die Vaterschaft präzisiert (§§ 1592-1599 BGB), wodurch die Bedeutung der Ehe bzw. Ehelichkeit für das Eltern-Kind-Verhältnis und darüber hinaus für die weiteren Verwandtschaftsverhältnisse deutlich abgesenkt wurde.

¹ Vgl. Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017, online: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2787.pdf%27%5D_1707747836116 [zuletzt: 16.02.2024].

Das aktuelle Reformvorhaben stärkt nun wieder die abstammungs- bzw. elternschaftsrechtliche Bedeutung der Ehe, indem die rechtliche Mutterschaft neben der Geburtsmutter in der Regel auch ihrer Ehefrau automatisch zuerkannt werden soll. 1998 wurden zwar die Ehelichkeits- und Beiwohnungsvermutungen alten Rechts beseitigt, aber dennoch ging das Gesetz weiterhin von der Vermutung aus, dass in aller Regel derjenige Mann rechtlicher Vater sei, der mit der Mutter in der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe (§ 1600d Abs. 2 BGB).² Diese Regel-Vermutung soll im durch die Eckpunkte beschriebenen Reformvorhaben zwar nicht gänzlich aufgegeben werden, aber doch erheblich an Relevanz verlieren. Demgegenüber sollen vor allem Willensbekundungen aufgewertet werden – durch die bereits erwähnte Mutterschaftsanerkennung sowie durch neu einzuführende Elternschaftsvereinbarungen, die bereits vor der Zeugung zwischen den Beteiligten getroffen werden können. Auch das ist v.a. als folgelogische Konsequenz aus der angestrebten Gleichstellung von heterosexueller und lesbischer Elternschaft zu verstehen.

Das aktuelle Abstammungsrecht ist von einem traditionellen Familienbild geprägt, d.h. von einem Familienmodell „deren erwachsene Mitglieder heterosexuell sind, die üblicherweise miteinander verheiratet sind und die an einem einzigen gemeinsamen Wohnort ihre gemeinsamen und mit ihnen biologisch verwandte Kinder aufziehen.“³

Das BFM begrüßt die angestrebte Modernisierung und Liberalisierung des Familien-, genauer, des Abstammungsrechts, wodurch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie auf Familiengründung unabhängig von den sexuellen Identitäten der Partner und Partnerinnen gestärkt und die Vielfalt von Lebensentwürfen gefördert wird. Dennoch muss das BFM darauf hinweisen, dass in den Eckpunkten eine Regelungslücke besteht in Bezug auf schwule bzw. bisexuelle Vaterschaft (ohne Leihmutterchaft) – z.B. aus einer früheren heterosexuellen Beziehung. Darüber hinaus bleiben die Eckpunkte mit Blick auf trans Personen unscharf bzw. schließen Optionen aus, die den Tatsachen Rechnung tragen, dass z.B. auch trans Männer ein Kind geboren haben können.

Grundsätzlich werfen die Reformvorhaben die Frage nach dem Begriff der „Abstammung“ selbst auf, da eine erhebliche Erweiterung neben der leiblich-genetischen Eltern-Kind-Beziehung vorgenommen werden soll, wodurch das biologistische Gleichnis mit dem Baustamm bzw. Stammbaum zunehmend fragwürdig wird. Alternativ wäre das Kapitel mit „Elternschaft“ für den Regelungsbereich treffend überschrieben.

² Vgl. Kurt Schellhammer: Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen. Familienrecht, Heidelberg: C.F. Müller 1998, S. 418-428.

³ David Archard: Das Ende der Familie? Zur Bedeutung der biologischen Verwandtschaft, in: Monika Betzler/Barbara Bleisch (Hg.): Familiäre Pflichten, Berlin Suhrkamp, 2015, S. 57-86, S. 60.

<p>BMJ</p> <p>In dieser Spalte findet sich der Text des BMJ-Eckpunktepapiers.</p>	<p>BFM</p> <p>In dieser Spalte finden sich die Einschätzungen und Kommentierungen des Bundesforum Männer zu den Eckpunkten des BMJ. Für die schnelle Übersicht haben wir in der rechten Spalte eine Farbcodierung vorgenommen: Dunkles Grün steht für Zustimmung; helles Grün für grundsätzliche Zustimmung aber mit Abstrichen oder Klärungsbedarf; Sandgelb steht für keine abgeschlossene Einschätzung, noch Skepsis; Rot steht für Ablehnung</p>	
<p>Zusammenfassung</p>		
<p>Das Abstammungsrecht regelt, welche Personen im Rechtssinne Eltern eines Kindes sind.</p>		
<p>Das geltende Recht führt im Grundsatz dazu, dass die leiblichen Eltern die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Dabei wird es auch künftig bleiben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch seit jeher Ausnahmen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Annahme als Kind (Adoption) führt dazu, dass andere Personen als die leibliche Mutter und der leibliche Vater rechtliche Eltern sind. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Ehemann der Mutter wird kraft Gesetzes rechtlicher Vater, selbst, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Auch ein Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, wird rechtlicher Vater des Kindes, selbst, wenn er nicht der leibliche Vater ist. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Dies gilt auch für die Vaterschaft eines Mannes, dessen Partnerin nach einer Samenspende Mutter wird. 		
<p>Neue Familienformen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lösen</p>		

auch im Abstammungsrecht Reformbedarf aus:		
<ul style="list-style-type: none"> Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Oktober 2017 heiraten. Damit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Ehefrau der Mutter, die das Kind geboren hat. 	An sich stellt sich auch die Frage nach der rechtlichen Stellung eines Ehemannes zu einem leiblichen und rechtlichen Vater z.B. aus einer früheren heterosexuellen Beziehung. Sollte sich künftig die bisher restriktive Haltung zu Leihmutterschaft verändern, so würde dies noch relevanter. So wurde im Koalitionsvertrag bereits eine Prüfung der Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft angekündigt.	
<ul style="list-style-type: none"> Schwule und lesbische Paare verabreden, dass durch private Becherspende ein Kind gezeugt werden soll, an dessen Erziehung beide Paare teilhaben wollen. 		
<ul style="list-style-type: none"> Das Bundesverfassungsgericht hat die rechtliche Stellung leiblicher Väter betont. Das hat auch Bedeutung, wenn der leibliche Vater Samenspendender ist. 		
Auf diese Veränderungen muss auch das Abstammungsrecht reagieren. Das soll nach Maßgabe folgender Grundsätze erfolgen:		
<ul style="list-style-type: none"> Die leiblichen Eltern sind auch künftig in der Regel die rechtlichen Eltern des Kindes. 	→ Das BFM begrüßt die Beibehaltung dieses Grundsatzes.	
<ul style="list-style-type: none"> Die Frau, die das Kind geboren hat, ist auch künftig immer die rechtliche Mutter des Kindes. 	→ Das BFM begrüßt dies im Grundsatz. <u>Klä- rungsbedarf:</u> Wenn das Selbstbestimmungsrecht gilt, dann könnte dies künftig bspw. auch ein trans Mann sein, der „Vater“ wird, indem er ein Kind geboren hat. Dies müsste entsprechend offen bzw. konsistent formuliert werden. ⁴	
<ul style="list-style-type: none"> Es bleibt dabei, dass ein Kind nur zwei rechtliche Eltern hat. 	→ Diese Festsetzung ist für das BFM annehmbar – auch wenn es sich eine Erweiterung auf Mehrelternschaft für z.B. Regenbogenkonstellationen durchaus vorstellen kann. Das sollte beobachtet und evaluiert werden.	
<ul style="list-style-type: none"> Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren, sind automatisch beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist. 	→ Das BFM begrüßt dieses Regelungsvorhaben als Grundsatz, zugleich aber auch die dezidierte Einschränkung: sofern nichts anderes vereinbart!	

⁴ Vgl. unsere Stellungnahme zum SBGG und dort zum §11 auf den Seiten 3ff, online: https://bundesforum-maenner.de/wp-content/uploads/2023/06/20230530-Stellungnahme_SBGG_BFM-final.pdf [zuletzt: 16.02.2024].

<ul style="list-style-type: none"> • Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder einem Scheidungsverfahren möglich sein. 	<p>➔ Das BFM begrüßt diese Stärkung der rechtlichen Konstruktion von Elternschaft. Mit Blick auf die erwartbaren rechtstatsächlichen Folgen ist jedoch dringend anzuregen, für die wahrscheinlichen Konflikte gute (kommunale) Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vorzuschreiben und Möglichkeiten zu deren Finanzierung dezidiert in den Blick zu nehmen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Frauen können daher künftig auch ohne Adoptionsverfahren beide rechtliche Mütter eines Kindes werden. 	<p>➔ Das BFM begrüßt dieses Vorhaben.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wird das Kind durch eine Samenspende gezeugt, besteht die Möglichkeit, rechtssicher vor der Zeugung familienrechtliche Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft zu treffen. Zudem sollen Vereinbarungen zum Sorgerecht und zu Umgangsrechten auch von Dritten möglich sein. 	<p>➔ Das BFM begrüßt dieses Vorhaben.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Wunsch des leiblichen Vaters, als rechtlicher Vater Verantwortung für das Kind zu übernehmen, soll leichter verwirklicht werden können. 	<p>➔ Das BFM begrüßt dieses Vorhaben. Besonders in Fällen, in denen sich die beteiligten Eltern weitgehend einig sind, ist eine Unterstützung durch die beteiligten Institutionen (Familiengericht, Jugendamt etc.) zur besseren Realisierbarkeit der gewünschten partnerschaftlichen Verantwortungsübernahme durch den Vater, sehr wünschenswert.</p> <p>Wenn es darum geht, dass der Vater seine rechtliche Vaterschaft gegen den Willen der Mutter durchsetzen will, so ist auch hier eine schlichtende Unterstützung durch die beteiligten Professionen, die eine partnerschaftliche Verantwortungsübernahme tatsächlich erleichtert, sehr wünschenswert.</p> <p>Die Möglichkeiten zu erweitern, auch rechtlicher Vater zu werden und in dieser Position die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und auszuüben, begrüßt das BFM, weist allerdings darauf hin, dass der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen dafür und mit Blick auf die rechtstatsächlichen Folgen darauf achten muss, dass hier nicht unnötige Konflikte in die Familien getragen werden – vor allem wiederum zu Lasten der Kinder.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die rechtsmissbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft soll besser 	<p>➔ <u>Klärungsbedarf:</u></p>	

<p>bekämpft werden, indem Regelungslücken geschlossen und die Verfahren optimiert werden.</p>	<p>Wird unter einer „rechtsmissbräuchlichen Anerkennung“ nur eine Anerkennung verstanden, die mit Blick auf das Ausländer-/Aufenthaltsrecht Fragen aufwirft? Oder gibt es auch andere „rechtsmissbräuchliche“ Fälle?</p> <p>Nach welchen Kriterien wird bei der „Optimierung“ im Einzelfall geprüft und gegeneinander abgewogen, ob das Interesse des Kindes auf zwei Eltern oder das Interesse des Staates auf Begrenzung von bzw. Verhinderung irregulärer Zuwanderung überwiegt?</p>	
<p>I. Ausgangslage</p>		
<p>Das Abstammungsrecht regelt die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, also die Frage, welche Personen im rechtlichen Sinne die Eltern eines Kindes sind. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die biologischen Eltern eines Kindes sind in aller Regel auch seine rechtlichen Eltern. Das gilt insbesondere für die Frau, die das Kind geboren hat: Sie ist immer die Mutter des Kindes (§ 1591 BGB).</p>	<p><u>Klarungsbedarf:</u> Das BFM sieht dringenden Konzertierungsbedarf zwischen Abstammungs- und Selbstbestimmungsrecht.⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Was, wenn ein (trans) Mann ein Kind geboren hat? b) Was, wenn eine (trans) Frau ein Kind gezeugt hat? 	
<p>Vom Gleichlauf biologischer und rechtlicher Elternschaft gibt es allerdings bereits im geltenden Recht Ausnahmen: Der Ehemann der Mutter wird auch dann rechtlicher Vater, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Auch der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, muss nicht der leibliche Vater sein. Durch Adoption kann ein Kind anderen Personen als seinen leiblichen Eltern als Kind zugeordnet werden.</p>		
<p>Vielen neuen Familienformen und Lebenskonstellationen trägt das geltende Abstammungsrecht nicht hinreichend Rechnung.</p>	<p>Sieht das BFM auch so.</p>	
<p>Das gilt zum Beispiel für ein Kind, das in die Ehe zweier Frauen geboren wird. Die Ehefrau der Geburtsmutter wird – anders als der Ehemann der Geburtsmutter – nicht automatisch (zweite) Mutter des Kindes.</p>		
<p>Auch eine Anerkennung der Mutterschaft ist nicht möglich.</p>		
<p>Stattdessen muss die Ehefrau das Kind erst adoptieren, um (auch) rechtliche Mutter des</p>		

⁵ Vgl. dazu auch die Leitplanken des LSVD, online: https://www.lsvd.de/media/doc/9225/230505_leitplanken_reform_abstammungsrecht.pdf [zuletzt: 16.02.2024].

<p>Kindes zu werden. Bis dahin hat das Kind nur einen Elternteil.</p>		
<p>Auch auf Samenspenden ist das geltende Abstammungsrecht nur bedingt eingestellt: So gibt es bisher keine Möglichkeit, vor Zeugung eines Kindes rechtssicher zu vereinbaren, wer – neben der Geburtsmutter – Vater oder Mutter werden soll.</p>		
<p>Bisher können daher Paare – dies können auch schwule und lesbische Paare sein – nicht rechtssicher verabreden, dass</p>		
<p>durch Becherspende ein Kind gezeugt werden soll, an dessen Erziehung beide Paare teilhaben wollen.</p>		
<p>Das geltende Recht lässt den leiblichen Vater trotz klarer Verhältnisse und Einigkeit unter den Beteiligten dann, wenn die Mutter bei Geburt des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet ist, nur mit erheblichem Aufwand auch rechtlicher Vater werden. Entweder müssen die Frau oder ihr Ehemann noch vor der Geburt des Kindes einen Scheidungsantrag einreichen, um dem leiblichen Vater im Einvernehmen mit der Mutter und ihrem Ehemann eine Anerkennung der Vaterschaft zu ermöglichen. Oder die Vaterschaft des Ehemannes muss in einem familiengerichtlichen Verfahren erst angefochten werden, bevor der leibliche Vater auch rechtlicher Vater des Kindes werden kann.</p>		
<p>Auch in anderen Fällen ist das Interesse des leiblichen Vaters, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, nicht hinreichend geschützt: Hat der leibliche Vater ein familiengerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft eingeleitet, kann gleichwohl ein anderer Mann rechtlicher Vater werden, wenn er mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt. Hat sich zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung entwickelt, ist der leibliche Vater gegenwärtig ausnahmslos von der Anfechtung ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn auch zwischen ihm und dem Kind eine tragfähige persönliche Beziehung besteht.</p>		
<p>Ein solcher Fall ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.</p>	<p>Das ist ein sehr wichtiger Hinweis, da von dem Urteil sehr grundlegende Weichenstellungen vorgegeben werden könnten.</p>	
<p>Nicht zuletzt trägt das geltende Recht auch dem Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner</p>		

<p>leiblichen Abstammung nur unzureichend Rechnung. Will das Kind gerichtlich klären lassen, ob es leiblich von einem anderen Mann als seinem rechtlichen Vater abstammt, muss es dessen Vaterschaft beseitigen und den anderen Mann als rechtlichen Vater feststellen lassen. Eine Feststellung der leiblichen Vaterschaft ohne Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft ist derzeit nicht vorgesehen. Außerdem kann ein Kind über das Samenspenderregister nicht in Erfahrung bringen, wer der Samen- oder Embryonenspender war, wenn die Zeugung mittels Samenspende vor 2018 stattgefunden hat, die Samenspende privat erfolgt ist oder eine Embryonenspende genutzt worden ist.</p>		
<h2>II. Beibehaltung bisheriger Grundsätze</h2>		
<p>Die Reform wird die tragenden Grundsätze des Abstammungsrechts beibehalten:</p>		
<p>→ Wird ein Kind von einem Mann und einer Frau natürlich gezeugt, wird das Kind seinen biologischen Eltern im Regelfall auch rechtlich zugeordnet.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Beibehaltung dieses Grundsatzes.</p>	
<p>→ Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Beibehaltung dieses Grundsatzes.</p>	
	<p>→ Regelungsbedarf bleibt für trans Personen und Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“.</p>	
<p>→ Vater des Kindes ist der Mann, der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Beibehaltung dieses Grundsatzes.</p>	
	<p>→ Regelungsbedarf bleibt für trans Personen und Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“.</p>	
<p>→ Zwei-Eltern-Prinzip: Selbst, wenn sich ein Paar der Hilfe eines Dritten zur Zeugung eines Kindes bedient, bleibt es dabei, dass das Kind nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben soll. Eine Mehrelternschaft wird nicht eingeführt. Weitere Personen können allerdings sorgerechtliche Befugnisse oder ein Umgangsrecht erhalten.</p>	<p>Das BFM könnte sich die Einführung einer Mehrelternschaft durchaus vorstellen.</p>	

<h3>III. Die Neuerungen im Überblick</h3>		
<p>Das Abstammungsrecht soll in zeitgemäßer Weise fortgeschrieben und die Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden, ohne dass dabei bewährte Grundsätze aufgegeben werden.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese allgemeine Zielstellung.</p>	
<p>Vorgesehen sind folgende Neuerungen:</p>		
<p>→ Mutterschaft einer Frau, die das Kind nicht geboren hat:</p>		
<p>Neben der Geburtsmutter soll künftig auch eine weitere Frau kraft Ehe oder Anerkennung Mutter werden können. Ergänzend soll es Übergangslösungen für Kinder geben, die nach Einführung der „Ehe für alle“ geboren wurden und noch nicht adoptiert worden sind.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Zielstellung, lesbische Elternschaft zu erleichtern – einschließlich der Übergangslösung.</p>	
<p>→ Elternschaftsvereinbarungen:</p>		
<p>Künftig soll es möglich sein, durch beurkundete Vereinbarung rechtssicher zu bestimmen, wer – neben der Geburtsmutter – zweiter Elternteil des Kindes wird. Das kann eine Frau oder ein Mann sein. Durch Elternschaftsvereinbarung kann etwa verabredet werden, dass der leibliche Vater dem Kind sogleich als rechtlicher Vater zugeordnet werden soll, ohne dass es einer Ehe mit der Mutter, einer Anerkennung oder einer familiengerichtlichen Feststellung bedarf. Der biologische Vater kann aber auch auf seine rechtliche Vaterschaft verzichten, für die sich eine andere Person stark macht und als Elternteil die Verantwortung für das Kind übernimmt.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Öffnung der Regelungsmöglichkeiten durch Elternschaftsvereinbarungen.</p> <p>Ausführlich dazu s.u.</p>	
<p>→ Rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters erleichtern:</p>		
<p>Betreibt der mutmaßlich leibliche Vater eines Kindes ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft, soll künftig während dieses Verfahrens die Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann nicht möglich sein.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Sperrwirkung. Das BFM regt an, dass auch eine Sperrwirkung für eine (Mit-)Mutterschaftsanerkennung geregelt wird.</p>	
<p>Außerdem soll die Anfechtung durch den leiblichen Vater nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht.</p>	<p>Das BFM begrüßt im Grundsatz diese Öffnung.</p>	
	<p>Klärungsbedarf:</p>	

	<p>Basiert eine Anfechtung weiterhin primär auf der Klärung der Frage, wer biologischer Vater ist bzw. nicht sein kann? Wenn ja, dann erscheint die weiter unten angekündigte Rechtsangleichung für die Anfechtung der rechtlichen bzw. durch die rechtliche Mutter (so es sich nicht um eine trans Frau handelt) paradox. Wenn aber die rechtliche Verbindung durch Ehe, Anerkennung oder (künftig) Vereinbarung prioritär gesetzt wird – und so scheinen die Eckpunkte zu verstehen zu geben – dann würden Anfechtungen auf Grundlage einer Überprüfung der tatsächlich biologisch-genetischen Zeugung irrelevant oder zumindest nachrangig – zumindest auf Ebene der beteiligten Erwachsenen; für Kinder verhält sich dies in Bezug auf ihr Recht auf Kenntnis der Abstammung anders.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, eine Parallelität zu ermöglichen, d.h. Rechtssicherheit für diejenigen, a) die ihre rechtliche Vaterschaft in einer Ehe auch (weiterhin) an die Voraussetzung gebunden sehen, dass sie auch der leibliche Vater sind und b) die unabhängig von den biologisch-genetischen Sachverhalten eine rechtliche Elternschaft miteinander begründen wollen, dann müsste das auch entsprechend eindeutig geregelt werden.</p>	
<p>Vielmehr soll das Familiengericht nach Feststellung einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind künftig im Einzelfall prüfen, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft überwiegt.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Grundsätzlich ist der Schutz der sozial-familiären Beziehung zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie das Interesse eines Kindes (Jugendlichen), wenn dieses Gründe für eine Anfechtung hat, hierbei gewahrt werden können, da es selbst erst mit Volljährigkeit anfechtungsberechtigt wird.</p>	
<p>Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, beispielsweise ob sich der leibliche Vater von Anfang an um das Kind bemüht hat, ob seine rechtliche Vaterschaft gezielt verhindert werden sollte und auch, ob die Zuordnung des leiblichen Vaters dem Wohl des Kindes besser entspricht als die Beibehaltung der bestehenden Vaterschaft. Vorrang soll dabei im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie haben.</p>	<p>Das BFM fordert nachzuschärfen, was der Gesetzgeber unter „von Anfang an bemüht“ versteht und was hier als legitime bzw. illegitime Motivation für die Verweigerung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Kindesmutter gefasst werden soll. Ferner ist fraglich, ob es Aufgabe des Gerichts ist, dem Kind eine mögliche Verbesserung seiner Situation zu sichern oder ob es im Sinne des staatlichen Wächteramtes lediglich darum geht, einen Schaden zu verhindern oder</p>	

	abzuwenden. Also: Es bräuchte transparente Prüfkriterien, nach denen ein „Zweifel“ vom Gericht ausgeräumt werden kann, um eine Entscheidung für oder gegen den Erhalt einer bis dato gelebten Familie zu fällen.	
Erwartet eine verheiratete Frau ein Kind von einem anderen Mann als ihrem Ehemann, z.B. ihrem neuen Lebensgefährten, soll dieser andere Mann die Vaterschaft künftig ohne weiteres anerkennen können, sofern die (werdende) Mutter und ihr Ehemann zustimmen. Es bedarf hierzu weder der Anfechtung der Vaterschaft des Ehegatten noch der Einleitung eines Scheidungsverfahrens. Acht Wochen nach der Geburt des Kindes endet diese Möglichkeit.	Das BFM begrüßt diese Regelung.	
→ Anfechtung:		
Die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft und zukünftig allgemein der Elternschaft, für die bisher eine Frist von zwei Jahren gilt, soll im Interesse des Kindes auf ein Jahr verkürzt werden. Die Mutterschaft der weiteren Frau soll dementsprechend unter denselben Voraussetzungen angefochten werden können wie die Vaterschaft.	Das BFM begrüßt im Prinzip diese Fristverkürzung. Allerdings müssen dann auch die Familiengerichte verlässlich (!) entsprechend zeitnah die Verfahren durchführen. Das BFM begrüßt, dass dies für Vaterschaft und (Mit-)Mutterschaft gleichermaßen ausgestaltet werden soll.	
Für heranwachsende Anfechtungsberechtigte aber soll die Frist nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden.	<u>Klärungsbedarf:</u> Soll damit die Frist (§1600b BGB) für volljährig gewordene Kinder, die anfechten könnten, auf bis zu drei Jahre erhöht werden? Das wäre zu begrüßen. Nicht ganz klar ist, ob damit die betroffenen (volljährigen) Kinder selbst gemeint sind und/oder junge Eltern.	
Künftig soll auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil berücksichtigt werden.	<u>Klärungsbedarf:</u> Nicht ganz klar ist, welches zweite Elternteil gemeint ist, zu dem das Kind eine sozial-familiäre Beziehung hat: a) das jetzt rechtliche Elternteil z.B. a. rechtlicher Vater = Ehemann der Mutter, dessen Vaterschaft angefochten werden soll, b. rechtliche Mutter = Ehefrau der (Geburts-)Mutter, deren Mutterschaft angefochten werden soll b) das leibliche zweite Elternteil (z.B. der nicht rechtliche Vater, bei Ehe von zwei rechtlichen Müttern)	

	<p>c) der Stiefvater/die Stiefmutter (ehe- lich und nichtehelich)?</p> <p>Zudem ist unklar, ob nicht grundsätzlich die Begründungsannahmen für eine Anfechtung überarbeitet werden müssen. Denn die geplante Ermöglichung zur Anfechtung einer Mitmutterschaft, wird – außer bei trans Frauen oder unter Umständen bei Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“ – nicht auf Widerlegung einer Zeugungsvermutung basieren können.</p> <p>Ferner braucht es zusätzliche Klärungen, wenn beide Ehefrauen leibliche Mütter innerhalb der Ehe werden, etwa für den Fall, dass die Mitmutter zum ersten gemeinsamen Kind ohne Einverständnis ihrer Partnerin selbst ein Kind bekommt – das aber in die Ehe hineingeboren würde. Dieser Klärungsbedarf gilt besonders, wenn daran ein Mann beteiligt ist, der ein Interesse an einer gelebten Vaterschaft hat.</p>	
<p>Das Familiengericht soll auch insoweit im Einzelfall prüfen, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft überwiegt. Auch hier soll im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie Vorrang haben.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Wessen Interesse ist gemeint?</p>	
<p>→ Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft:</p>		
<p>Im Einvernehmen mit der Geburtsmutter soll der Ehemann bzw. die Ehefrau der Geburtsmutter in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesamt und Vorlage bestimmter Nachweise die Auflösung seiner bzw. ihrer Elternschaft bewirken können</p>	<p>Im Grundsatz begrüßt das BFM diese Liberalisierung und Stärkung der Rechtspositionen. <u>Klärungsbedarf:</u> Daraus ergibt sich jedoch eine Schnittstellenfrage zum Kindesunterhalt. Würde damit künftig der leibliche Vater ohne jede rechtliche Verbindung auch aus seiner Unterhaltspflicht entlassen? Oder soll das grundsätzlich nicht der Fall sein, solange nicht eine dritte Person verbindlich einbenannt wird, bevor die Auflösung rechtskräftig werden kann? Oder kann damit auch eine Einelternschaft begründet werden – obwohl ein biologischer zweiter Elternteil bekannt ist? Weitere sozialrechtliche Schnittstellenfragen ergeben sich etwa mit Blick auf die Bedarfsgemeinschaft (→§7 SGB II).</p>	
<p>→ Recht des Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung:</p>		

<p>Es soll ein familiengerichtliches Feststellungsverfahren eingeführt werden, mit dem die leibliche Abstammung festgestellt werden kann, ohne dass zuvor die rechtliche Vaterschaft angefochten werden muss, durch die das Kind den rechtlichen Vater verlieren würde. Künftig soll die Regelung auch den mutmaßlich genetischen Elternteil umfassen.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Das BFM sieht einen weiteren Abrenzungs- und Schärfungsbedarf zwischen Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft bzw. (künftig) Mutterschaft. Wie stehen künftig die rechtlichen zu den biologisch-genetischen Sachverhalten? Gibt es eine Priorisierung oder Relevanzabstufung? Wenn ja, nach welchen Kriterien bemisst sich das?</p>	
<p>Das Samenspenderregister soll zu einem Spenderdatenregister erweitert werden, das auch Altfälle, Embryonenspenden und private Samenspenden erfasst.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Samenspenderegisters.</p>	
<p>IV. Die Reformvorschläge im Einzelnen</p>		
<p>1. Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister</p>		
<p>a) Mutterschaft einer weiteren Frau</p>		
<p>Neben der Frau, die das Kind geboren hat, soll künftig eine weitere Frau Mutter des Kindes sein können:</p>		
<p>Mutter des Kindes soll auch die Frau sein,</p>	<p>Das BFM befürwortet diese Anpassung.</p>	
<p>→ die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder</p>		
<p>→ die die Mutterschaft anerkennt.</p>		
<p>Für die Anerkennung der Mutterschaft durch eine Frau sollen dieselben Regelungen gelten wie für die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann.</p>		
<p>Das Zwei-Eltern-Prinzip wird dabei beibehalten: Die zweite Elternstelle soll entweder durch einen Mann als Vater oder durch eine weitere Frau als Mutter besetzt werden können.</p>	<p>Das ist für BFM annehmbar. Das BFM kann sich jedoch eine Entwicklung in Richtung Mehrelternschaft vorstellen. Mehr noch: Mehrelternschaft weithin abgekoppelt von der biologischen Ebene wäre aus dem Modernisierungsbestreben der Reform heraus die eigentlich logische Folgerung.</p>	
<p>b) Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister</p>		
<p>Mit der Reform wird zudem klargestellt, dass Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Das Register kann Vater oder Mutter eintragen? Oder kann die Person entscheiden, ob sie als Vater oder Mutter bzw. als rechtlicher Elternteil ohne gegenderte Elternbezeichnung (V/M) geführt werden will?</p>	

<p>rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können.</p>	<p>Kann dann eine Person auf der ersten Elternstelle auch als Vater eingetragen werden bzw. auf der zweiten Elternstelle als Mutter? Lässt sich das bei einem Wechsel des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister nach einer Geburt auch wieder ändern und bspw. auch in der Geburtsurkunde entsprechend anpassen?</p>	
<p>2. Elternschaftsvereinbarungen</p>		
<p>Durch Elternschaftsvereinbarung soll künftig rechtssicher bestimmt werden können, welche Person Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter werden soll. Sie soll dazu dienen, frühzeitig klare Verhältnisse unter allen Beteiligten zu schaffen. Die Elternschaftsvereinbarung muss aufgrund ihrer weitreichenden Folgen öffentlich beurkundet werden, beispielsweise von einem Notar oder einem Urkundsbeamten des Jugend- oder des Standesamts.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Regelung.</p> <p>Das BFM begrüßt die Schaffung einer vierten Option, wie ein Mann Vater eines Kindes wird: durch eine (auch vorgeburtliche) Elternschaftsvereinbarung – zusätzlich zu den jetzt schon bestehenden Optionen:</p> <p>(1) bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet zu sein, (2) die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkannt zu haben oder (3) diese gerichtlich festgestellt wurde.</p> <p>Das BFM begrüßt ebenfalls die Verzichtsoption, dass der leibliche Vater auf seine rechtliche Vaterschaft bei Einvernehmlichkeit und Vorhandensein einer dritten Person, die an seiner Statt die rechtliche Vaterschaft bzw. (Mit-)Mutterschaft übernimmt.</p> <p><u>Klärungsbedarf:</u> Sollen auch nahe Verwandte die Elternschaftsposition – ggf. befristet – einnehmen können, also z.B. der eigene Vater, die Mutter oder Geschwister der Geburtsmutter? Oder wird das ausgeschlossen? Insb. bei sehr jungen Müttern würde das als Alternative zur Vormundschaft ggf. naheliegen.</p> <p>Und weiterhin grundsätzlich: Regelungsbedarf bleibt für trans Personen und Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“.</p>	
<p>Beispielhaft sind folgende Anwendungsfälle der Elternschaftsvereinbarung denkbar:</p>		
<p>→ Ein schwules Ehepaar und ein lesbisches Ehepaar verabreden die Zeugung eines Kindes. Es besteht Einvernehmen, dass die Geburtsmutter und der leibliche Vater die rechtlichen Eltern des Kindes sein sollen. Ihre beiden Ehepartner sollen eine unterstützende Funktion im Leben des Kindes einnehmen (Regenbogenfamilie).</p>		

<p>Die Beteiligten schließen eine beurkundete Elternschaftsvereinbarung. Kraft Elternschaftsvereinbarung wird der leibliche Vater dem Kind im Zeitpunkt der Geburt unmittelbar rechtlich als Vater zugeordnet; einer Ehe, Anerkennung oder Feststellung durch das Familiengericht bedarf es nicht.</p>		
<p>→ Ein Mann stellt sich einem Paar als privater Samenspender zur Verfügung und will selbst die Verantwortung für das Kind nicht übernehmen. Die Vaterschaft oder Mutterschaft soll – abgesehen von der Geburtsmutter – von deren Partner oder Partnerin übernommen werden; dieser oder diese will für das Kind einstehen. Das Paar und der private Samenspender schließen eine beurkundete Elternschaftsvereinbarung. Aufgrund der Elternschaftsvereinbarung wird der Partner oder die Partnerin der Mutter zweiter Elternteil des Kindes, der private Samenspender kann gerichtlich nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden.</p>		
<p>Die Elternschaftsvereinbarung soll die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände (Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung) ergänzen. Für die rechtliche Ausgestaltung ist Folgendes vorgesehen:</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Erweiterung.</p>	
<p>→ Eine Elternschaftsvereinbarung soll nur vor der Zeugung des Kindes zulässig sein. Mit der Zeugung des Kindes soll feststehen, wer für die Entstehung des Kindes die Verantwortung trägt.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Für welche Fallkonstellationen soll das (nicht) gelten? Soll damit auch eine Art verbindliche Absichtserklärung in polyamorösen Konstellationen ermöglicht werden?</p>	
<p>→ Die Elternschaftsvereinbarung soll Vorrang gegenüber den anderen Zuordnungstatbeständen (Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung) haben.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Kann eine (künftige) Mutter in heterosexueller Ehe ohne Zustimmung (und ggf. ohne Wissen) ihres Ehepartners mit einem Dritten eine solche Elternschaftsvereinbarung schließen?</p>	
<p>→ Die Elternschaftsvereinbarung soll direkt zur Elternschaft führen, ohne dass es einer Ehe, Anerkennung oder einer Feststellung bedarf.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Ist diese „anfechtbar“? Kann diese auch ohne Zustimmung z.B. des Ehemannes der künftigen Kindesmutter geschlossen werden?</p>	
<p>→ Die Elternschaftsvereinbarung schafft damit einen sicheren Weg zur Elternschaft – auch und gerade in Konstellationen, in denen das Kind andernfalls im Zeitpunkt der Geburt nicht unmittelbar zwei Elternteile erhielte.</p>	<p>Das begrüßt das BFM grundsätzlich.</p>	

<p>→ Die Elternschaftsvereinbarung soll nur befristet gelten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, soll sie nur für das erste Kind gelten, das innerhalb der nächsten drei Jahre gezeugt und geboren wird. Für ein nach Ablauf der Frist gezeugtes Kind gelten die allgemeinen Regelungen.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Grundsätzliche Befristung auch der Geltung? Oder nur, wenn die Geburt binnen des angegebenen Zeitraumes nicht stattgefunden hat? Wenn letzteres, dann kann das BFM dem grundsätzlich zustimmen. Aber warum drei Jahre? Warum nicht z.B. 18 Monate?</p>	
<p>→ Die Elternschaftsvereinbarung soll widerruflich bzw. aufhebbar sein, solange kein Kind gezeugt wurde. Jeder Beteiligte soll seine Erklärung widerrufen, alle Beteiligten sollen die Vereinbarung einvernehmlich aufheben können. Widerruf und Aufhebung sind zu beurkunden.</p>	<p>Dem kann das BFM grundsätzlich folgen. <u>Klärungsbedarf:</u> Soll die Vereinbarung auch nach Geburt noch in der beschriebenen Weise widerruflich und aufhebbar sein? Das erschiene dem BFM dann doch zu beliebig und nicht unbedingt mit dem Wohl des Kindes vereinbar.</p>	
<p>→ Die Daten der Geburtsmutter und eines etwaigen Samenspenders werden dem Spenderdatenregister automatisch von der Beurkundungsstelle übermittelt. Nach der Geburtsanmeldung wird das Spenderdatenregister durch das Geburtsstandesamt über die Geburt des Kindes informiert. Im Geburtenregister des Kindes (nicht in der Geburtsurkunde) wird ein Hinweis auf die Elternschaftsvereinbarung aufgenommen.</p>	<p>Das begrüßt das BFM grundsätzlich.</p>	
<p>Dem Kind wird ermöglicht, durch Einblick in sein Geburtenregister festzustellen, ob es ein Spenderkind ist und Daten im Spenderdatenregister eingetragen sind.</p>	<p>Das begrüßt das BFM grundsätzlich.</p>	
<p>Exkurs:</p>		
<p>Elternschaftsvereinbarungen und Sorge- und Umgangsrecht</p>	<p>An dieser Stelle verzichtet das BFM auf eine Kommentierung und verweist auf seine Stellungnahme der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, veröffentlicht am 16. Januar 2024</p>	
<p>Neben der Reform des Abstammungsrechts ist für diese Legislaturperiode auch eine Reform des Kindschaftsrechts geplant. Das Kindschaftsrecht regelt das Rechtsverhältnis zwischen einem minderjährigen Kind und seinen rechtlichen Eltern, insbesondere Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Beide Reformen werden aufeinander abgestimmt: Denn wenn Personen eine Elternschaftsvereinbarung schließen, stellen sich damit einhergehend auch Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Die für Elternschaftsvereinbarungen relevanten Aspekte der geplanten Reform des Kindschaftsrechts sind folgende:</p>		
<p>Originäres Sorgerecht des zweiten Elternteils:</p>		
<p>Neben der Geburtsmutter soll auch der durch die Elternschaftsvereinbarung bestimmte zweite Elternteil das „volle“ Sorgerecht für das Kind haben. Es bleibt dabei,</p>		

dass das Sorgerecht nur einer Person oder zwei Personen gemeinsam zustehen kann.		
Gewährung sorgerechtlicher Befugnisse für bis zu zwei weitere Erwachsene: Durch eine mit den rechtlichen Eltern zu schließende Vereinbarung sollen sorgerechtliche Befugnisse (nicht aber das Sorgerecht selbst) bis zu zwei weiteren Erwachsenen eingeräumt werden können. Diese Möglichkeit zur Vereinbarung sorgerechtlicher Befugnisse soll das derzeit vorgesehene gesetzliche „kleine Sorgerecht“ des Ehegatten des alleinsorgerechtigten Elternteils ersetzen. Hierdurch können die sorgerechtlichen Befugnisse flexibler und passgenauer an die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden.		
Vereinbarungen über den Umgang des Kindes:		
Personen, die keine rechtlichen Eltern sind, sollen mit den rechtlichen Eltern Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind schließen können oder auch auf ein ihnen kraft Gesetzes zustehendes Umgangsrecht verzichten können. Möglich soll insbesondere sein:		
→ der zu beurkundende (weil unabänderliche) Verzicht des Samenspenders auf Umgang mit seinem leiblichen Kind, wenn er nicht an dessen Leben teilhaben möchte,		
→ die Vereinbarung des Umgangs des leiblichen Vaters mit dem Kind mit einer konkreten Regelung von Zeiten und Modalitäten,		
→ die Vereinbarung des Umgangs von Ehegatten oder Partnerinnen bzw. Partnern der rechtlichen Eltern mit dem Kind (Trennungs- und Regenbogenfamilien). Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Umgangs auf Grundlage der Umgangsvereinbarung, soll das Familiengericht über den Umgang entscheiden. Maßstab ist das Kindeswohl.		
Die Auflösung der Umgangsvereinbarung soll einvernehmlich durch die Beteiligten oder einseitig durch den Berechtigten oder die rechtlichen Eltern erfolgen können. Auch nach Beendigung der Vereinbarung kann ein gesetzliches Umgangsrecht bestehen, beispielsweise des leiblichen Vaters. Beruft sich		

<p>jemand, der gemäß einer Umgangsvereinbarung zum Umgang berechtigt war, nach Auflösung der Vereinbarung auf ein gesetzliches Umgangsrecht, wird vermutet, dass der Umgang so wie er in der Vergangenheit entsprechend der Vereinbarung gelebt wurde, dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient. Das Familiengericht soll aber eine andere Entscheidung treffen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Umgang oder seine Modalitäten dem Kindeswohl nicht dienen, etwa, wenn Streit entsteht, der das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt bringt.</p>		
<p>3. Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater</p>		
<p>a) Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens</p>		
<p>Solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines Mannes eingeleitet wurde und noch nicht beendet ist, soll es nicht möglich sein, dass ein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Sperrwirkung.</p> <p>Das BFM regt an, dass auch eine Sperrwirkung für eine (Mit-)Mutterschaftsanerkennung geregelt wird.</p>	
<p>Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass eine Elternschaft nur zu dem Zweck anerkannt wird, die gerichtliche Feststellung des leiblichen Vaters zu verhindern. Damit soll eine Regelungslücke geschlossen werden, die es dem leiblichen Vater erschwert bzw. unter Umständen sogar dauerhaft unmöglich macht, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Aus Sicht des BFM entsteht an diesem Punkt eine neue Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber muss daher klarstellen, ob der leiblichen Abstammung eine Art Veto-Funktion zugebilligt werden soll oder nicht. Denn die überwiegende Stoßrichtung des vorliegenden Reformvorhabens zielt nach dem Verständnis des BFM auf eine Priorisierung der rechtlichen Willensbekundung durch a) Ehe-Schließung und b) Anerkennung der Vaterschaft bzw. (Mit-)Mutterschaft ab. Somit erscheint diese Stärkung der Rechtsposition des (mutmaßlichen) leiblichen Vaters als gegenläufige Tendenz.</p> <p>In der Sache selbst hält es das BFM für durchaus richtig, dass Männer, die ein Kind gezeugt haben, auch in der Verantwortungsübernahme gestärkt werden. Ob dafür die rechtliche Vaterschaft unbedingt notwendig ist oder ob das auch über eine niedrigschwelligere Zuordnung von Sorge- und Umgangsrechten ermöglicht werden kann, wäre zu prüfen. Jedenfalls kann das ein wichtiger Beitrag zu mehr Gleichstellung sein und ein</p>	

	Baustein für mehr Egalität bei der Übernahme elterlicher Care Arbeit (Stichwort: Caring Masculinity).	
Beispiel: Ein Mann und eine Frau leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen und zeugen ein Kind. Während der Schwangerschaft trennt sich das Paar. Der leibliche Vater möchte die Vaterschaft anerkennen, die Mutter stimmt nicht zu. Daraufhin leitet der leibliche Vater ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft ein. Die Mutter sucht einen Bekannten auf, der die Vaterschaft nur anerkennen soll, um die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des leiblichen Vaters zu verhindern (sog. Sperrvater). Eine solche Vaterschaftsankennung soll nach der geplanten Neuregelung keine Wirksamkeit entfalten	Das BFM begrüßt, dass die sog. Sperrvaterschaft verhindert werden soll, da dies nicht im Interesse des Kindes sein kann, das darin begründet liegt, eine verantwortliche rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zu erhalten. – In diesem Sinne muss aber auch im Lichte des Kindeswohls geprüft werden, was die Gründe für einen so drastischen Schritt sind, dass eine Geburtsmutter einen solchen „Sperrvater“ einbenennt bzw. zu einer Anerkennung bewegt – womöglich mit privaten Vereinbarungen, dass diesem daraus von ihrer Seite keine Verpflichtungen erwachsen. (Stichwort: Staatliches Wächteramt, §1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)	
b) Interessenabwägung bei festgestellter sozial-familiärer Beziehung		
Ist ein Mann, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, rechtlicher Vater des Kindes geworden und will der leibliche Vater im Wege der Anfechtung seinerseits rechtlicher Vater werden, scheitert er derzeit häufig daran, dass das Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung zu dem anderen Mann aufgebaut hat. Um sämtlichen Umständen des Einzelfalls im Rahmen des Anfechtungsverfahrens besser Rechnung tragen zu können – etwa einer persönlichen Beziehung des Kindes auch zu seinem leiblichen Vater –, soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem rechtlichen Vater oder der rechtlichen Mutter, die nicht die Geburtsmutter ist, die Anfechtung des leiblichen Vaters künftig nicht mehr ausnahmslos ausschließen. Vielmehr soll die Anfechtung für den leiblichen Vater nur dann ohne Erfolg bleiben, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht und das Familiengericht im Rahmen einer Interessenabwägung, die es künftig vorzunehmen hat, zu dem Ergebnis kommt, dass sein Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft nicht überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, beispielsweise, ab wann sich der leibliche Vater um das Kind bemüht hat, ob er über die Existenz des Kindes getäuscht wurde oder ob der andere Mann nur	Das BFM begrüßt die Intention, den realen komplexen Familienkonstellationen besser Rechnung zu tragen. Ob im Interesse des Kindes damit schon die richtige Balance gefunden wurde, können wir ohne Kenntnis der formulierten Paragraphen nicht abschließend beurteilen. Das BFM begrüßt, dass die Familiengerichte künftig im Interesse des Kindes prüfen, abwägen und entscheiden können. Ob damit Konflikte um Eltern-Kind-Zuordnungen auf Ebene der beteiligten Erwachsenen – sowohl rechtlich bzw. leiblich/genetisch – verhindert oder verringert werden können, muss jedoch bezweifelt werden. Von daher muss hier unbedingt eine Stärkung begleitender Beratung vorgenommen werden (§§ 16ff. SGB VIII). <u>Klärungsbedarf:</u> Nicht ganz klar ist, wie weiter oben bereits ausgeführt, ob auch weitere (soziale) Elternteile gemeint sind, deren sozial-familiäre Beziehung zum Kind zu berücksichtigen sind. Ebenfalls wurde oben ausgeführt, dass aus Sicht des BFM eine Neujustierung der Begründungsannahmen für eine Anfechtung vorgenommen werden müsste, um auch der geplanten Ermöglichung zur Anfechtung	

<p>rechtlicher Vater wurde, um dem leiblichen Vater die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens zu nehmen, durch das er die Vaterschaft erlangen würde. Bedeutung hat auch das Kindeswohl, das abhängig vom Alter des Kindes und seiner Bindung an den rechtlichen Vater oder an den leiblichen Vater der entscheidende Faktor sein kann. Das Interesse am Erhalt der gelebten Familie soll im Zweifel Vorrang haben.</p>	<p>einer Mitmutterschaft eine konsistente Grundlage zu schaffen.</p>	
<p>Beispiel: Eine Frau und ein Mann zeugen planmäßig ein Kind. Während die Frau kurz nach der Geburt des Kindes wieder ihrem Beruf nachgeht, übernimmt in erster Linie der Mann die Verantwortung für das Kind, indem er dieses täglich umsorgt und erzieht. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren leben die Frau und der Mann harmonisch mit dem Kind in einem Haushalt zusammen. Zu einer Anerkennung des Mannes kommt es nicht. Als sich die Frau einem anderen Mann zuwendet, trennt sie sich – für diesen unerwartet – vom leiblichen Vater des Kindes. Nach nur wenigen Tagen zieht sie mit dem Kind zu ihrem neuen Partner. In der Folgezeit kommt es aber weiterhin zu mehrtägigen Umgangskontakten des leiblichen Vaters mit dem Kind. Der neue Partner der Frau hingegen ist häufig beruflich im Ausland unterwegs. Wenige Wochen später erkennt dieser die Vaterschaft für das Kind mit Zustimmung der Frau an. Der leibliche Vater leitet daraufhin ein Anfechtungsverfahren bei dem Familiengericht ein. Als die Verhandlung erst ein Jahr später stattfindet, stellt das Familiengericht fest, dass eine lose sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum neuen Partner der Mutter entstanden ist. Im Rahmen der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung würdigt das Familiengericht aber, dass eine enge sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem leiblichen Vater besteht, der von vornherein die Verantwortung für das Kind getragen hat und dies im Rahmen regelmäßiger mehrtägiger Umgangskontakte auch weiterhin tut.</p>	<p>Das BFM findet die beschriebene Fallkonstellation (die dem eingangs erwähnten Fall beim BVerfG ähnelt) nachvollziehbar und hält für diese Fälle eine Stärkung der Rechtsposition des leiblichen, aber (noch) nicht rechtlichen Vaters für angemessen. – Allerdings verweist das Beispiel auf ein reales Grundproblem in der Familienrechtspraxis: die (v.a. für die betreffenden Kinder) unzumutbare Dauer der Prozesse. Hier ist der Gesetzgeber erheblich gefordert, konkrete und rechtstatistische Verbesserungen zu bewirken.</p>	
<p>c) Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter</p>		
<p>Damit die Eltern-Kind-Zuordnung des Ehegatten in unstreitigen Sachverhalten einfacher, insbesondere ohne ein familiengerichtliches Anfechtungsverfahren, korrigiert</p>	<p>Das BFM begrüßt ausdrücklich diese Vereinfachung, da davon auszugehen ist, dass damit erheblich zu einer Vermeidung von eskalierenden Konflikten beigetragen werden kann.</p>	

<p>werden kann, soll die – schon im geltenden Recht vorgesehene – Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter ausgeweitet werden. Diese betrifft Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden und für die der Ehemann der Mutter kraft Gesetzes rechtlicher Vater wird, obwohl alle Beteiligten wissen, dass ein anderer Mann der leibliche Vater ist. Gegenwärtig kann der leibliche Vater die Vaterschaft nur dann mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes anerkennen, wenn schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Die Erklärung führt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt dazu, dass der Anerkennende anstelle des Ehemannes der Mutter der rechtliche Vater des Kindes wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter soll künftig auch ohne Scheidungsverfahren möglich sein: Schon während der Schwangerschaft, spätestens bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes soll eine andere Person – in der Regel der neue Lebensgefährte der Mutter, der das Kind gezeugt hat – die Elternschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes – dem bisherigen rechtlichen Vater des Kindes – anerkennen können. Auf diese Weise soll den Beteiligten der bislang zwingend erforderliche Gang zum Familiengericht (Scheidungsantrag oder Vaterschaftsanfechtung) erspart werden, wenn sich alle einig sind.</p>	<p>Flankierend sollte der Gesetzgeber die Beratung (z.B. §§ 16 und 28 SGB VIII) stärken, um die Familien hierbei zu unterstützen.</p>	
<p>Beispiel: Ein Mann und eine Frau sind miteinander verheiratet. Die Frau hat eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, aus der ein Kind hervorgeht. Das Ehepaar hält an der Ehe fest. Beide Ehegatten und der genetische Vater des Kindes sind sich aber einig, dass der leibliche Vater die rechtliche Verantwortung für das Kind tragen soll. Der leibliche Vater erkennt daher schon vor der Geburt des Kindes die Vaterschaft mit Zustimmung beider Ehegatten an.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Möglichkeit, wie sie in dem Beispiel beschrieben wird. Wir weisen aber im Interesse der Kinder nachdrücklich darauf hin, dass hier auf unterstützende Beratungsstrukturen hinzuwirken ist – etwa im Kontext der Erziehungsberatung gem. §§ 16 oder 28 SGB VIII. Dies müsste aber entsprechend präzisiert und auch mit angemessenen Finanzressourcen unterlegt werden.</p>	
<p>4. Anfechtung der Elternschaft</p> <p>Im Zuge der Reform des Abstammungsrechts sollen weitere Regelungen über die Anfechtung der Elternschaft angepasst werden.</p>		

<p>→ Anfechtungsberechtigt sollen – wie bisher – die rechtlichen Eltern, das Kind und jede dritte Person sein, die die Elternschaft unter Berufung auf ihre (mutmaßlich) leibliche Vaterschaft anstrebt.</p>	<p>Das BFM bringt der Stärkung der Position des (mutmaßlich) leiblichen Vaters durchaus Sympathien entgegen. <u>Klärungsbedarf:</u> Allerdings erscheint die Gesetzgebung hier etwas inkonsistent. Soll nun künftig ein Primat der rechtlichen Willensbekundung durch Eheschließung bzw. Anerkennung gestärkt bzw. geschaffen werden, dann ist diese biologisch-leibliche Grundlage für eine Anfechtung (zumindest durch den leiblichen Vater) letztlich hinfällig. Soll aber die leiblich-genetische Abstammung relevant(er) bleiben und letztlich eine Art Veto-Option bereitstellen, dann müsste das dezidiert ausgearbeitet werden. Gleiches gilt, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, eine Sowohl-als-auch-Lösung zu schaffen, um den pluralen Weltansichten der Menschen angemessen Rechnung zu tragen, denn es ist davon auszugehen, dass es vielen Menschen wichtig ist, weiterhin ihre Elternschaft über „Blutsverwandtschaft“ herleiten zu können.</p>
<p>→ Die Anfechtung soll weiterhin grundsätzlich Erfolg haben, wenn das Kind genetisch nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Gilt dieser Grundsatz für alle (künftigen) Anfechtungsberechtigten gleichermaßen? Ausgehend von einer Anfechtung durch das Kind (auch in Vertretung) erscheint dieser Grundsatz nicht vollständig plausibel. Durchaus Sympathien hat das BFM für den Gedanken, dass sich auch Kinder von ihren Eltern „scheiden“ lassen könnten.⁶ Das würde die Rechtsposition von (auch erwachsenen) Kindern gegenüber ihren Eltern erheblich aufwerten – was ja auch eine Intention des Reformvorhabens ist. Allerdings hätte das erhebliche sozialpolitische Konsequenzen etwa in Bezug auf die Angehörigenpflege. So auch in Bezug auf § 3 SGB XI: „Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen <u>vorrangig</u> die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der <u>Angehörigen</u> und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.“</p>

⁶ Vgl. Laura M. Purdy: Grenzen der moralischen Autorität und Verpflichtung. Dürfen sich Kinder von ihren Eltern scheiden lassen? In: Monika Betzer / Barbara Bleisch (Hg.): Familiäre Pflichten, Berlin: Suhrkamp 2015, S. 308-340.

	Das müsste dann grundlegend überdacht und entsprechend normiert werden. Im Rahmen des Unabh. Beirates für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat das auch BFM unterstrichen, dass „Entscheidungen gegen die Übernahme informeller Pflege zu respektieren und Betroffene darin zu unterstützen“ sind. Die Anfechtung der Abstammung scheint hierfür eher ein notdürftiger Umweg, sollte aber auch in diesem Lichte beachtet werden.	
→ Die Anfechtung der Vaterschaft soll im Fall einer Samenspende aber ausgeschlossen sein, wenn der Samenspender auf seine Vaterschaft verzichtet hat und der rechtliche Vater die Entstehung des Kindes gewollt und dies auch erklärt hat,	Das BFM begrüßt die Schaffung der Rechtsicherheit.	
- indem er durch Elternschaftsvereinbarung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat, oder		
- indem er in die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat,		
Eine Anfechtung ist auch in diesen Fällen aber beispielsweise möglich, wenn:		
- gar keine Elternschaftsvereinbarung geschlossen oder sie nicht beurkundet wurde,	Das ist für das BFM annehmbar.	
- die Elternschaftsvereinbarung unwirksam ist, z.B. infolge Täuschung,	Das ist für das BFM annehmbar.	
- oder das Kind nicht von dem Samenspender gezeugt wurde, den der zweite Elternteil mit ausgesucht und akzeptiert hat.	Das ist für das BFM annehmbar.	
Beispiel: Ein Mann und eine Frau sind miteinander verheiratet. In einer Elternschaftsvereinbarung haben sie vereinbart, dass der Mann rechtlicher Vater eines mit privater Samenspende gezeugten Kindes wird. Als das Kind zehn Jahre alt wird, wird die Ehe geschieden. Aufgrund der Elternschaftsvereinbarung steht die Vaterschaft des Ehemannes fest. Sie ist nicht anfechtbar, auch nicht auf Antrag des Kindes. Allerdings kann das Kind über die Elternschaftsvereinbarung (und das Spenderdatenregister) in Erfahrung bringen, wer sein leiblicher Vater ist. Eine Anfechtung	Die Fallkonstellation zeigt einen überzeugenden Anwendungsfall und unterstreicht auch die Stärkung der Rechtsposition des Kindes durch die neuen Möglichkeiten, in Kenntnis der eigenen leiblichen Abstammung zu gelangen.	

<p>der Vaterschaft ist dagegen möglich, wenn sich herausstellt, dass das Kind mit der Samenspende eines anderen Mannes gezeugt wurde als in der Elternschaftsvereinbarung verabredet wurde.</p>		
<p>→ Soziale Bindungen des Kindes sollen künftig ebenso wie bei der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater berücksichtigt werden, wenn die Geburtsmutter oder das Kind die Vaterschaft anfechten. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater, soll das Familiengericht deshalb prüfen, ob das Anfechtungsinteresse im Einzelfall das Interesse am Erhalt der bisherigen Vaterschaft überwiegt. Unberührt bleibt das Anfechtungsrecht des rechtlichen Vaters.</p>	<p>Grundsätzlich ist der Schutz der sozial-familiären Beziehung zu begrüßen. <u>Klärungsbedarf:</u> Begriffsklarheit: Werden in den Eckpunkten Soziale Bindungen und sozial-familiären Beziehung synonym verwendet?⁷</p> <p>Für das BFM stellt sich an dieser Stelle die Frage nach den Motiven für eine Anfechtung. Ein rechtlicher Vater bezweifelt seine leibliche Vaterschaft und ist nicht bereit, unter der Voraussetzung, dass er nicht der leibliche Vater ist, die rechtliche Vaterschaft zu übernehmen.</p> <p>→ Das ist nachvollziehbar. Dennoch bleibt die Frage, wenn das Primat der rechtlichen Elternschaft weiter gestärkt werden soll, ob die Eingehung einer Ehe dieses „Risiko“ mit umschließt und von daher von den Ehegatt:innen zu tragen ist – oder im Rahmen von Eheverträgen entsprechend auszuschließen ist.</p> <p>Eine Geburtsmutter bezweifelt die leibliche Vaterschaft ihres Ehemannes und will diese anfechten.</p> <p>→ Was könnte die Motivation hierfür sein? Sie will ihrem Kind aus welchen Gründen auch immer, die rechtliche Vaterschaft „ersparen“, weil sie weiß, dass es von einem anderen Mann gezeugt wurde.</p> <p>→ Das wäre soweit verständlich, aber ist es im Sinne des Kindeswohls? Insbesondere, wenn sie weiterhin die Ehe führen will? Aber was bedeutet das für das soziale Bindungsgeflecht der betreffenden Personen, wenn die Ehefrau die Vaterschaft anfecht, aber weiterhin die Ehe führen möchte, insbesondere dann, wenn sie keinen anderen Vater einbenennen will – oder in Ermangelung näherer Kenntnis nicht angeben kann. So gesehen ist das Reformvorhaben zu begrüßen, dass das</p>	

⁷ Vgl. zur Bindungstheorie bspw. Karoline Kirschke / Kerstin Hörmann: Grundlagen der Bindungstheorie, o.O. 2014, online: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_kirschke_hoermann_2014.pdf [zuletzt: 16.02.2024].

Zum Begriff der sozialen Beziehung vgl. bspw. den Eintrag von Hans-Werner Bierhoff im Dorsch-Lexikon der Psychologie, online: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/soziale-beziehungen> [zuletzt: 16.02.2024].

	<p>Gericht hier mit Blick auf das Kindeswohl und Kindesinteresse abzuwägen hat bzw. die Möglichkeit erhält abzuwägen.</p>	
<p>→ Die Mutterschaft der weiteren Frau soll künftig unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden können wie die Vaterschaft.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Aktuell: § 1600 BGB <i>Anfechtungsberechtigte</i> (1) <i>Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind:</i> 1. <i>der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,</i> 2. <i>der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,</i> 3. <i>die Mutter und</i> 4. <i>das Kind.</i></p> <p>Das BFM fragt sich, wie die Gleichstellung der weiteren Frau erfolgen soll. Wird sie als Antragsberechtigte ergänzt? Oder soll sie auch analog zum heutigen Abs. 1 Nr. 2 eingeführt werden? Das würde eine kaum auflösbare Interferenz erzeugen, da eine Beiwohnung durch eine Cis*Frau nicht zur Empfängnis führen kann. Ebenso ist eine Klarstellung für trans Frauen zu schaffen, die ja durchaus vergleichbar ihre „Vaterschaft“ anfechten könnten.</p> <p>An diesem Punkt zeigt sich, dass der Gesetzgeber eine weitgehende Bereinigung vornehmen muss, wenn künftig allein oder zumindest prioritär das rechtliche Verhältnis zum Kind von abstammungsrechtlichem Belang sein soll.</p>	
<p>→ Darüber hinaus soll ein Mann, der die Vaterschaft anerkennt, obwohl er schon bei der Anerkennung weiß, dass er das Kind weder gezeugt hat noch in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Frau mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, künftig nicht mehr anfechten können. Die Anfechtung ist nur bei sicherer Kenntnis ausgeschlossen, Zweifel genügen nicht. Dasselbe soll auch für die Mutter neben der Geburtsmutter gelten; bei sicherer Kenntnis soll sie ebenfalls nicht anfechten können. Für die Geburtsmutter, die der Anerkennung zugestimmt hat, soll Entsprechendes gelten</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Regelung als konsequente Umsetzung der Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zum Kind unabhängig von einer leiblichen Zeugung, vor allem weil sie insbesondere für das Kind Rechtssicherheit schafft.</p>	
<p>Beispiel: Eine Frau erkennt mit Zustimmung der Geburtsmutter die Mutterschaft für das Kind an, mit dem ihre Partnerin bereits schwanger ist, als die beiden sich kennenlernen. Beide Frauen wissen mithin, dass das Kind auch nicht aus einer medizinisch</p>	<p>Das Beispiel lässt für das BFM offen, ob in der beschriebenen Situation für die vorgeburtliche Heirat nun weiterhin die Anfechtbarkeit gelten soll oder nicht. Aus Sicht des BFM ist eine Gleichstellung von Anerkennung und (vorgeburtlicher) Heirat in Hinblick</p>	

<p>unterstützten künstlichen Befruchtung stammt, in die die anerkennende Frau vor der Zeugung des Kindes eingewilligt hat. Die Frau, die in diesem Fall durch Anerkennung Mutter neben der Geburtsmutter wird, kann ihre Mutterschaft daher nicht anfechten. Auch die Geburtsmutter kann die Mutterschaft ihrer Partnerin nicht anfechten. Hätten die beiden Frauen vor der Geburt geheiratet, wäre die zweite Mutterschaft nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar.</p>	<p>auf das Kindschaftsverhältnis aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebots (Art. 6 Abs. 5) unbedingt erforderlich.</p>	
<p>→ Um längere Zeiten der Unsicherheit zu vermeiden und damit möglichst früh feststeht, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, soll die Anfechtungsfrist für alle Beteiligten auf ein Jahr verkürzt werden. Da die Anfechtung dazu führt, dass die Verwandtschaft des Kindes zum Vater und beispielsweise auch zu den Großeltern väterlicherseits rückwirkend entfällt, soll die Frist für gerade volljährig gewordene Anfechtungsberechtigte aber nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden, um diese vor einer übereilten Entscheidung in der Phase des Heranwachsens zu schützen.</p>	<p><u>Wie weiter oben angemerkt, gibt es Klärungsbedarf, ob dies nur junge Väter (Eltern) gilt oder auch für die Kinder:</u> Soll damit die Frist (§1600b BGB) für volljährig gewordene Kinder, die anfechten könnten, auf bis zu drei Jahre erhöht werden, wäre das aus Sicht des BFM zu begrüßen.</p> <p>Die hier getroffenen Ausführungen, dass für Heranwachsende eine längere Frist geschaffen werden soll, wird vom BFM ebenfalls begrüßt.</p>	
<p>→ Im Übrigen soll es dabei bleiben, dass die Anfechtungsfrist für das Kind erneut zu laufen beginnt, wenn es von Umständen erfährt, die die Vaterschaft oder Mutterschaft der weiteren Frau für das Kind unzumutbar machen.</p> <p>Für das gerichtliche Verfahren ist zudem geplant, dass das Familiengericht das Anfechtungsverfahren künftig aussetzen können soll, solange und soweit eine Kindeswohlgefährdung besteht.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Stärkung der Rechtsposition des Kindes.</p>	
<p>5. Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter</p>		
<p>Verheirateten Eltern soll es künftig leichter möglich sein, die Eltern-Kind-Zuordnung des Ehegatten der Geburtsmutter, der kraft Gesetzes Elternteil des Kindes geworden ist, zu korrigieren: Ein gerichtliches Anfechtungsverfahren soll in solchen Fällen entbehrlich sein. Stattdessen soll es den Ehegatten möglich sein, einvernehmlich das Nichtbestehen der Elternschaft gegenüber dem Standesamt zu erklären, etwa in Fällen, in denen die Ehe eines Mannes und einer Frau seit Längerem nicht mehr gelebt wird und daher feststeht,</p>	<p>Das BFM begrüßt die Möglichkeit für Eheleute, dass die Elternkind-Zuordnung, anders geregelt werden kann, wenn Einigkeit darüber besteht, dass die Tatsache, dass das Kind in die Ehe hinein geboren wurde, keine hinreichende Bedingung für die gemeinsame Elternschaft darstellt.</p> <p><u>Klärungsbedarf:</u> Dennoch irritiert die Formulierung: „Ehe nicht mehr gelebt wird“ –d.h. hier geht der Gesetzgeber doch von einer sexuellen Grundlage der Ehe aus.</p>	

<p>dass der Ehemann das Kind nicht gezeugt hat.</p>	<p>Es entstehen Unschärfen aus der Gleichzeitigkeit von (a) Sexualität ist eine relevante Grundlage zu (b) Sexualität ist nachrangig und die rechtlichen Vereinbarungen haben Priorität (heute schon: Ehe, Anerkennung plus künftig: Elternschaftsvereinbarung). Das scheint noch nicht konsistent zu Ende gedacht, wie künftig ein Abstammungsverhältnis (im rechtlich relevanten Sinne) entsteht.</p> <p>Dazu passend die Antwort der Bundesregierung vom 8.4.2022 auf eine Kleine Anfrage: „Eine Anerkennung der Vaterschaft ist unabhängig von der biologischen Vaterschaft des Anerkennenden möglich. <u>Es geht bei der Vaterschaftsanerkennung nicht um die Bestätigung einer biologischen Vaterschaft, sondern um die Begründung eines rechtlichen Verhältnisses zu dem betreffenden Kind.</u> Die Anerkennung der Vaterschaft wurde seinerzeit bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet. Entscheidend ist, ob der Mann die Vaterschaft anerkennt und die Mutter des Kindes zustimmt.“ (BT-Drucksache 20/1210, S. 3, Hervorh. BFM)</p>	
<p>Anwendungsbereich der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft:</p>		
<p>→ Das Nichtbestehen der Elternschaft kann nur einvernehmlich von den verheirateten rechtlichen Eltern des Kindes erklärt werden.</p>	<p>Das BFM hält diese Regelung für plausibel.</p>	
<p>→ Das Nichtbestehen der Elternschaft soll – genau wie bei der Erleichterung der Anerkennung der Vaterschaft auch mit Zustimmung des Ehegatten der Mutter (vgl. III.3 b)) – nur bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes erklärt werden können.</p>	<p>Das BFM hält diese Regelung für plausibel.</p>	
<p>Prüfung durch das Standesamt: Bevor es die Erklärung der Ehegatten beurkundet, soll das Standesamt durch Einsichtnahme in das Geburtenregister der Eltern und durch Einsichtnahme in bestimmte, von den Ehegatten selbst vorzulegende Urkunden prüfen, ob die Vaterschaft bzw. Mutterschaft des zweiten Elternteils nach Aktenlage ausgeschlossen ist. Um gleiche Ergebnisse wie bei einer gerichtlichen Anfechtung zu erreichen, soll das Standesamt auf der Grundlage vorzulegender oder durch Registerabfrage zu beschaffender Nachweise sicherstellen, dass das Kind nachweislich nicht von dem Ehegatten</p>	<p>Das erscheint plausibel.</p>	

<p>der Mutter abstammt und dieser im Vorfeld der Zeugung auch nicht durch Elternschaftsvereinbarung oder durch Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat. Nachweise in diesem Sinne sind beispielsweise: ein negatives Abstammungsgutachten, eine Negativauskunft aus dem Spenderdatenregister und das Fehlen einer zum Geburtsstandesamt der Mutter gemeldeten Elternschaftsvereinbarung.</p>		
<p>Rechtsfolgen: Sind diese Voraussetzungen belegt, soll das Standesamt die gemeinsame Erklärung der Ehegatten beurkunden, dass der Ehemann bzw. die Ehefrau der Geburtsmutter nicht der Vater bzw. die Mutter des Kindes ist – die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft. Damit wird die Vaterschaft bzw. die Mutterschaft der weiteren Frau beseitigt. Das Geburtenregister des Kindes ist zu berichtigen. Liegen die Nachweise nicht vor, lehnt das Standesamt die Beurkundung der Erklärung ab. Den Beteiligten steht dann das gerichtliche Anfechtungsverfahren zur Verfügung, so dass kein eigenständiger Rechtsschutz erforderlich ist.</p>	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Was heißt das aber sozialrechtlich z.B. für den Übergang von Unterhaltsansprüchen an die Jobcenter (Stichwort: Bürgergeld) oder mit Blick auf Kindergeld bzw. steuerlichen Kinderfreibetrag (hier insbesondere bei gemeinsamer Veranlagung der Eheleute)? Und auch noch einmal grundsätzlich: Führen final positiv angefochtene Elternschaften automatisch dazu, dass keinerlei Rechtsverpflichtungen mehr bestehen (Stichwort: Unterhaltspflichtigkeit)? Zumal wenn kein „Ersatz“ für das dann „fehlende“ zweite Elternteil benannt werden kann?</p>	
<p>Beispiel: Zwei Frauen sind miteinander verheiratet. Ungeplant zeugt eine der beiden Frauen mit einem Mann ein Kind – ohne vorherige Absprache mit ihrer Partnerin. Die Ehefrau der Mutter wird bei Geburt des Kindes kraft Gesetzes Mutter neben der Geburtsmutter. Die beiden Frauen sind darüber einig, dass die zweite Frau nicht Mutter des Kindes sein soll, weil sie nicht im Vorfeld der Zeugung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat. Sie gehen daher zum Standesamt und erklären übereinstimmend, dass die zweite Frau nicht Mutter des Kindes ist. Dazu legen sie die erforderlichen Nachweise vor. In einem zweiten Schritt prüft das Standesamt, ob beim Geburtsstandesamt der Mutter eine Elternschaftsvereinbarung gemeldet ist. Da auch das nicht der Fall ist, beurkundet das Standesamt die Erklärung mit der Folge, dass die Ehefrau der Geburtsmutter nicht rechtliche Mutter des Kindes ist.</p>	<p>Das Beispiel erscheint dem BFM aus Sicht der Eheleute nachvollziehbar. Aber was heißt das aus Sicht des Kindes? Hat es dann nur einen Elternteil (die Geburtsmutter) – trotz bestehender Ehe? Sind dann die Bedingungen für die elterliche Sorge ausreichend geklärt? Oder sind im Sinne von § 1773 Abs. 1 Nr. 3 die Voraussetzungen für die Klarheit des kindlichen Familienstandes nicht zu ermitteln und somit die Voraussetzung für die Bestellung eines Vormunds erfüllt? Ferner: Kann dann der Ehepartner/die Ehepartnerin, der bzw. die nicht zweites rechtliches Elternteil ist, eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (weil unterhaltsrechtlich relevant) beantragen (entsprechende Ergänzung in §1713 BGB) oder zum ehrenamtlichen Vormund werden? Und weitergedacht: Könnte auch eine dritte Frau als Mutter festgestellt werden, weil sie mit der Geburtsmutter die gemeinsame Elternschaft begründen möchte – und diese das ebenfalls wünscht –</p>	

	und ggf. obwohl der leibliche Vater allen bekannt ist?	
6. Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und der Mutterschaft sowie von missbräuchlichen Elternschaftsvereinbarungen		
Die Anerkennung der Vaterschaft kann gezielt gerade zu dem Zweck erklärt werden, um einem Elternteil oder dem Kind missbräuchlich ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln. Bei den bisherigen Regelungen sind im Ergebnis einer Evaluierung Defizite erkennbar geworden. Die bestehenden Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sollen im Wege eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens verbessert werden. Diese Regelungen sollen auf die neu einzuführenden Mutterschaftsanerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen erweitert werden.	Das BFM bewertet es als folgelogische Anpassung, dass die Regelungen auch für Mutterschaftsanerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen gelten sollen. <u>Klärungsbedarf:</u> Insgesamt bleibt jedoch fraglich, wie die Konkurrenz zweier rechtlicher Sachverhalte – hier das Recht eines Kindes auf zwei Eltern und dort das (nicht zugebilligte) Aufenthaltsrecht eines verhinderten rechtlichen Vaters bzw. einer rechtlichen Mutter – zueinander stehen und abgewogen werden müssen. Fraglos handelt es sich um Missbrauch des Anerkennungsrechts, wenn nie die Absicht bestand, tatsächlich die rechtlichen Konsequenzen der anerkannten Elternschaft zu tragen und mehr noch, wenn die Anerkennung durch die Geburtsmutter unter Druck oder Zwang zustande kommt. Von diesen besonderen Fällen abgesehen, bleibt für das BFM offen, ob es für ein Kind nicht besser ist, einen (rechtlichen) Vater bzw. eine zweite (rechtliche) Mutter zu haben, auch wenn das für den deutschen Staat bedeutet, einen Aufenthaltsstatus erteilen zu müssen – von daher bleibt offen, ob das Interesse des Kindes auf zwei Eltern oder das Interesse des Staates auf Begrenzung von bzw. Verhinderung irregulärer Zuwanderung überwiegt?	
7. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung		
Vor allem um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung zu stärken, sind verschiedene gesetzliche Änderungen geplant.	Das BFM begrüßt die Stärkung der Rechte des (auch erwachsenen) Kindes auf Kenntnis seiner (genetischen/leiblichen) Abstammung.	
→ Es soll ein sog. statusunabhängiges Feststellungsverfahren eingeführt werden: Mit diesem soll zukünftig auch die gerichtliche Feststellung der leiblichen Elternschaft eines mutmaßlich genetischen Elternteils (Vater oder Mutter) ermöglicht werden – ohne dass sich daraus Konsequenzen für die rechtliche Elternschaft	Das BFM begrüßt diese Änderung. Künftig steht damit das Recht darauf, Kenntnis der eigenen Abstammung zu erlangen, nicht mehr zwingend in Konkurrenz zur sozialen und kindschaftsrechtlichen Beziehung. Somit wird die bestehende soziale Eltern-Kind-Beziehung, die durch Ehe, Anerkennung oder Adoption auch als rechtliche Eltern-Kind-	

<p>ergeben. Das neue Verfahren soll an die Stelle des bisherigen Abstammungsklä- rungsanspruchs treten. Der gerichtliche Beschluss soll feststellen, ob die leibli- che Abstammung besteht oder nicht. Es soll keine Frist für die Verfahrenseinlei- tung und keinen Vorrang oder Nachrang zu Statusverfahren (Anfechtung bzw. Feststellung der rechtlichen Eltern- schaft) geben.</p>	<p>Beziehung gefasst ist, nicht mehr durch den Wunsch auf Kenntnis der genetischen/leibli- chen Abstammung gefährdet. Oder anders- herum: Die Erfüllung des Wunsches nach Kenntnis der eigenen leiblichen Abstam- mung wird nicht mehr durch die drohende Auflösung des bisherigen rechtlichen und sozialen Verhältnisses erheblich erschwert.</p>	
<p>→ Das Samenspenderregister soll ausge- baut werden zu einem allgemeinen Spen- derdatenregister, in dem neben offiziel- len und privaten Samenspenden auch Embryonenspenden erfasst werden könn- en. Zudem soll geprüft werden, ob eine freiwillige Eintragung im Ausland durch- geführter Eizellspenden ermöglicht wer- den kann. Die Eintragung privater Sa- menspenden in das Spenderdatenregis- ter soll bei Elternschaftsvereinbarungen durch eine automatische Mitteilung der Beurkundungsstelle ermöglicht werden. Altfälle von Samenbank-Spenden aus der Zeit vor 2018 sollen ebenfalls in das Re- gister eingetragen werden, soweit die Daten noch verfügbar sind.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Erweiterung des Regis- ters, da dies die Voraussetzungen verbessert, das Recht der fraglichen Kinder auf Kenntnis ihrer genetischen Abstammung zu gewähr- leisten.</p>	
<p>→ Die Reform soll Übergangsvorschriften für Kinder, die nach der Einführung der „Ehe für alle“ gezeugt worden sind, und zur stufenweisen Einführung der notwen- digen technischen Vorkehrungen für die Register vorsehen.</p>	<p>Dies begrüßt das BFM.</p>	
<p>8. Sonstige Punkte</p>		
<p>→ Es wird gesetzlich klagestellt, dass die Mitwirkung eines Wunschernteils an der Durchführung einer künstlichen Be- fruchtung nicht bestraft wird, wenn die Geburtsmutter einverstanden ist und eine private Samenspende verwendet wird. Da das Embryonenschutzgesetz für künstliche Befruchtungen einen Arztvor- behalt aufstellt, ist die künstliche Be- fruchtung mittels privater Samenspende für die Person, die die künstliche Be- fruchtung vornimmt, strafbar. Lediglich die Strafbarkeit der Geburtsmutter und des Samenspenders selbst ist bislang ausgeschlossen. Die sog. Becherspende aber sollte auch für den Wunschernteil nicht zur Strafbarkeit führen können. Im</p>	<p>Die geplante Anpassung des Embryonen- schutzgesetz – EschG begrüßt das BFM, da sie für alle Beteiligten in den beschriebenen Konstellationen einer sog. Becherspende Rechtssicherheit schafft.</p>	

Übrigen soll die Strafbarkeit unberührt bleiben.	
→ Für Kinder, die nach Einführung der „Ehe für alle“ und vor Inkrafttreten der Reform in Ehen von zwei Frauen hineingeboren wurden, soll die Anerkennung der Mutterschaft durch die Ehefrau der Geburtmutter ermöglicht werden, sofern eine Adoption noch nicht erfolgt ist. Eine automatische Zuordnung wird nicht vorgesehen.	Das BFM begrüßt diese Regelung, da sie für Altfälle Rechtssicherheit gibt und gleichzeitig ermöglicht, eine Mutterschaftsanerkennung nachträglich zu ermöglichen. – Offen bleibt, ob seitdem ggf. entstandene Nachteile ausgeglichen werden.

Berlin, 16.02.2024